

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen

- ▼ 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2023

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 20.10.2023 eine Baugenehmigung zur „Errichtung eines Mehrfamilienhauses“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 461/8, Gemarkung und Stadt Starnberg (Dinardstraße 10), an die Firma DR Grundbesitzbeteiligung 1 GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30, 80335 München  
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen

### ◆ 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das

#### Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug.1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

### Nachtragshaushaltssatzung

#### §1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

|                      |           | Gesamtbetrag der bisherigen Haushaltsansätze | Erhöhung             | Verminderung | Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushaltsansätze |
|----------------------|-----------|----------------------------------------------|----------------------|--------------|-----------------------------------------------|
|                      |           |                                              | im Nachtragshaushalt |              |                                               |
| Verwaltungs-haushalt | Einnahmen | 4.008.700 €                                  | 750.000 €            | -            | 4.758.700 €                                   |
|                      | Ausgaben  | 4.008.700 €                                  | 750.000 €            | -            | 4.758.700 €                                   |
| Vermögens-haushalt   | Einnahmen | 4.902.600 €                                  | 1.750.000 €          | -            | 6.652.600 €                                   |
|                      | Ausgaben  | 4.902.600 €                                  | 1.750.000 €          | -            | 6.652.600 €                                   |

#### §2

Kreditaufnahmen werden in Höhe von 2.500.000 € festgesetzt. Hiervon sind 1.750.000 € für investive Maßnahmen vorgesehen. Zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 750.000 € vorgesehen.

#### §3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## §4

### 1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird

- a) für die Realschule auf 641.800,- €
- b) für das Gymnasium auf 719.600,- €

festgesetzt.

### 2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird

- a) für die Realschule auf 48.500,- €
- b) für das Gymnasium auf 90.100,- €

festgesetzt.

Die Gesamtumlage beläuft sich auf 1.500.000,- €

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für

alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

## §5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

## §6

Diese Haushaltssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ZWECKVERBAND FÜR WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM WESTLICHEN TEIL DES LANDKREISES STARNBERG



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Barbara Beck  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.